Preußische Gesetzsammlung

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1935 | Nr. 28

(Nr. 14300.) Gesetz zur Abänderung des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23). Vom 27. Dezember 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Im Artikel 2 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1931 (Gesetzsamml. S. 74) wird die Jahreszahl „1935" ersetzt durch die Jahreszahl „1937"; ferner treten an die Stelle der Worte „durch den Minister für Volkswohlfahrt" die Worte „durch den Wirtschaftsminister".

Berlin, den 27. Dezember 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Schacht. Seldte.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 27. Dezember 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14301.) Vierte Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421). Vom 19. Dezember 1935.

Auf Grund des § 30 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) wird verordnet:

§ 1.

§ 16 der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 259) wird dahin geändert, daß Holzgefäße zur Aufbewahrung und Beförderung von Milch noch bis zum 31. Dezember 1936 verwendet werden dürfen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.

Im Auftrage:

Moritz.

(Nr. 14302.) Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen. Vom 12. Dezember 1935.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Geltungsbereich.

§ 1.

Die Polizeiverordnung gilt für solche Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben, in denen durch elementare Kraft betriebene Einrichtungen (Mangeln, Zentrifugen usw.) Dritten gegen Entgelt zur Benutzung überlassen werden, und für Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben in Haushaltungen, Mietshäusern oder Siedlungen, in denen den Hausangestellten oder den Mietern die Bedienung der durch elementare Kraft betriebenen Maschinen obliegt.

Beschaffenheit des Raumes.

§ 2.

Der Fußboden von Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben muß eben und trittsicher sein.

Aufenthalt und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.

§ 3.

(1) Der Aufenthalt von Kindern unter zwölf Jahren in Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben im Sinne des § 1 ist verboten. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen an mit elementarer Kraft betriebenen Maschinen nicht beschäftigt werden und sich nicht ohne Aufsicht in den Maschinenräumen aufhalten.

(2) Jugendliche unter siebzehn Jahren dürfen zur selbständigen Bedienung der mit elementarer Kraft betriebenen Maschinen nicht zugelassen werden.

II. Besondere Bestimmungen für Wasch- und Mangelgeräte mit motorischem Antriebe.

Waschmaschinen.

§ 4.

(1) Waschmaschinen mit bewegter Innentrommel müssen mit einem Außendeckel versehen sein, der zwangsläufig mit der Ein- und Ausrückvorrichtung verbunden ist. Die Maschine darf erst in Betrieb gesetzt werden können, nachdem der Deckel geschlossen ist. Der Deckel darf sich erst öffnen lassen, wenn die Innentrommel stillsteht.

(2) Die Innentrommel muß eine Feststellvorrichtung haben, die eine unbeabsichtigte Drehung der Trommel verhindert und ihre gefahrlose Beschickung und Entleerung ermöglicht.

(3) Nach oben aufgeklappte Verschlußdeckel der Innentrommel müssen gegen unbeabsichtigtes Zufallen gesichert sein.

Zentrifugen.

§ 5.

(1) Der Gang der Zentrifugen muß rechtsläufig sein.

(2) Der Außenmantel und die Verdeckung des Zwischenraums zwischen Außenmantel und Lauftrommel muß aus zähem Werkstoffe von genügender Stärke, z. B. Schmiedeeisen, Kupfer, hergestellt sein. Bei noch im Betrieb vorhandenen Zentrifugen mit gußeisernem Außenmantel ist dieser durch schmiedeeiserne Ringe oder dergl. zu verstärken.

(3) Die Zentrifuge muß einen Schutzdeckel haben. Sie darf erst in Betrieb gesetzt werden können, wenn der Deckel fest verschlossen ist. Der Deckel darf sich erst öffnen lassen, wenn die Trommel stillsteht.

(4) Die Trommel der Zentrifuge ist gleichmäßig zu beladen.

(5) Die Zentrifuge muß ein fest angenietetes Fabrikschild haben mit Angabe des Namens des Erbauers, des Jahres der Herstellung, der Fabriknummer, der Art des Baustoffs, der Stärke

der Lauftrommel, der höchstzulässigen minutlichen Umdrehungszahl und des höchstzulässigen Gewichts der Beschickung.

Kastenmangeln (Wäscherollen).

§ 6.

(1) An Kastenmangeln muß die zugängliche Längsseite während des Ganges durch eine zwangsläufig mit dem Ein- und Ausrücker verbundene Absperrvorrichtung so abgeschlossen sein, daß die Kasten- und Dockenlaufbahn nur bei Stillstand der Mangel zugänglich ist.

(2) Zwischen dem Kopfende des ausgefahrenen Mangelkastens und der gegenüberliegenden Wand oder festen Gegenständen muß ein freier Raum von mindestens 0,6 m Länge sein; sonst ist dieser Raum fest und so dicht abzusperren, daß er auch von Kindern nicht betreten werden kann.

Zylinderdampfmangeln und Muldenmangeln.

§ 7.

(1) Zylinderdampfmangeln, einwalzige und mehrwalzige Muldenmangeln müssen an den Stellen, an denen ein Einlassen möglich ist, mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Diese müssen zwangsläufig wirkend mit der Maschine verbunden sein und, bevor die Hände der die Maschine bedienenden Person die Gefahrstelle erreichen, in Tätigkeit treten (Stillsetzen der Maschine, Rücklaufschaltung u. a.). Sind mehrere solcher Vorrichtungen vorhanden, so müssen sie unabhängig voneinander wirksam sein. An der Abnahmeseite kann die Schutzvorrichtung fehlen, z. B. bei Rücklaufmangeln, wenn durch besondere Maßnahmen das Einlegen der Wäschestücke von dieser Seite aus verhindert wird.

(2) Auch die nicht zum Einlegen bestimmten Einlaufstellen von Druck- und Bügelwalzen sowie die Zusammenlaufstellen der Filz- und Bandführungswalzen mit dem Hauptzylinder müssen so geschützt sein, daß die Hände der die Mangel Bedienenden nicht an die Gefahrstellen gelangen können. Zu diesen Schutzvorrichtungen dürfen aufbiegbare oder ohne weiteres abnehmbare Schutzlatten und Schutzschienen nicht verwendet werden.

(3) Das Bewickeln der Druckwalzen und der Bügelwalze darf nicht mit Kraftbetrieb erfolgen, wenn die Schutzvorrichtungen vor den Walzen entfernt oder unwirksam gemacht sind. In diesem Falle ist die Maschine zum Bewickeln von Hand zu drehen. Bei Zylinderdampfmangeln darf der Zylinder beim Bewickeln nicht heiß sein.

(4) Bei Muldenmangeln muß die Bewicklung der Walze die Mulde voll ausfüllen.

Wringmaschinen.

§ 8.

Der Walzeneinlauf an Wringmaschinen muß mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, die verhindert, daß die die Maschine bedienende Person mit den Händen zwischen die Walzen gerät.

III. Übergangs- und Ausnahmevorschriften, Zwangsmittel.

Ausnahmen für bestehende Anlagen.

§ 9.

Vorhandene Maschinen sind innerhalb der nächsten drei Jahre, vom Tage der Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung ab gerechnet, so abzuändern, daß sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

Ausnahmen in besonderen Fällen.

§ 10.

In besonderen Fällen können die Ortspolizeibehörden bei vorhandenen Anlagen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, insbesondere die Frist gemäß § 9 verlängern. Vor Erteilung dieser Ausnahmen sind das zuständige Gewerbeaufsichtsamt und die zuständige Berufsgenossenschaft gutachtlich zu hören. Andrerseits kann die Ortspolizeibehörde im Bedarfsfall die Frist gemäß § 9 verkürzen.

Anzeige.

§ 11.

Wer durch elementare Kraft betriebene Wäschereimaschinen oder Mangeln gegen Entgelt Dritten zur Benutzung überlassen will oder wer derartige Maschinen in Mietshäusern oder Siedlungen durch Hausangestellte oder Mieter benutzen läßt, hat spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Aushang.

§ 12.

In Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben, in denen Maschinen der in dieser Verordnung erwähnten Art benutzt werden, ist ein deutlicher Abdruck dieser Polizeiverordnung auszuhängen.

Zwangsmittel.

§ 13.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM, im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht.

§ 14.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Preußischen Gesetzsammlung in Kraft und am 1. Oktober 1950 außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Ministerialblatt der Preußischen landwirtschaftlichen Verwaltung und Landesforstverwaltung Nr 49 vom 7. Dezember 1935 (LwMBl. S. 533) ist eine nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes ergangene Anordnung des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. November 1935 — VII. 37 141 — über die Ausdehnung des Vorkaufsrechts der Siedlungsunternehmungen verkündet, die am 8. Dezember 1935 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 14. Dezember 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. August 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Köslin zur Anlage eines städtischen Sportplatzes auf dem Wiesengelände am Mühlenbach
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köslin Nr. 36 S. 113, ausgegeben am 7. September 1935;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. September 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Westfalen zur Kurvenabflachung und zur Verbesserung der Sichtverhältnisse auf der Reichsstraße Rheine-Stadthagen (Nr. 65) in Holzhausen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 38 S. 127, ausgegeben am 21. September 1935.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.